

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.89 vom 19. Mai 2020

BS Appellationsgericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.89

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.89 du 19 mai 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.89 del 19 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtenen Verfügungen beziehen sich einerseits auf die kantonalen Steuern pro 2018 (Verfahren VD.2020.89) und andererseits auf die direkte Bundessteuer pro 2018 (Verfahren VD.2020.90). Beide Verfahren betreffen dieselbe Partei und beruhen auf demselben Tatsachenfundament. Zudem stellen sich in beiden Verfahren dieselben Rechtsfragen, welche aufgrund identischer Bestimmungen zu beurteilen sind. Es rechtfertigt sich daher, über den Rekurs und die Beschwerde in einem Urteil zu entscheiden.

1.2 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission als vom Regierungsrat gewählte Kommission kann bezüglich der kantonalen Steuern Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 des Steuergesetzes [StG, SG 640.100]; § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Steuergesetz keine spezielle Vorschrift enthält (§ 171 Abs. 4 StG).

Bezüglich der direkten Bundessteuer kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheids mittels Beschwerde an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen (Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]). Sieht das kantonale Recht ein zweistufiges Rekursverfahren für die kantonalen Steuern vor, muss dasselbe Verfahren auch für die direkte Bundessteuer gelten (BGE 130 II 65 E. 6 S. 75 ff.). Da das baselstädtische Recht für die kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren vorsieht, kommt dieses auch für die direkte Bundessteuer zur Anwendung (VGE 608/2006 vom 22. Juni 2006, in: BJM 2008, S. 220, 221 f., E. 1.2; vgl. Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 287). Im Beschwerdeverfahren der direkten Bundessteuer gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen der Art. 140-144 DBG, subsidiär jene des kantonalen Rechts über die Organisation und das Verfahren, insbesondere jene über den Rekurs (Art. 145 Abs. 2 DBG, § 1 der Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [SG 660.100]; VGE VD.2013.104 vom 31. Oktober 2013 E. 1.1).

1.3 Gegenstand der vorliegenden Verfahren bilden zwei Abschreibungsverfügungen, welche infolge Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses ergangen sind. Damit liegen anfechtbare Endentscheide vor (vgl. VGE VD.2018.68 vom 23. Oktober 2018 E.

1.2; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 484 f.).

1.4 Zum Rekurs und zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch die angefochtenen Entscheide berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder

Abänderung hat (§ 13 Abs. 1 VRPG). Dies trifft auf den Rekurrenten als Adressat der angefochtenen Verfügungen zu. Der Rekurs und die Beschwerde wurden rechtzeitig eingereicht (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 164 Abs. 2 StG, Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 und 2 DBG). Auf die form- und fristgerecht erhobenen Rechtsmittel ist einzutreten.

1.5 In Bezug auf den Rekurs richtet sich die Kognition des Verwaltungsgerichts nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG, da das Steuergesetz diesbezüglich keine speziellen Vorschriften enthält (siehe § 171 StG). Demnach prüft das Gericht insbesondere, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. In Bezug auf die Beschwerde können mit dem Rechtsmittel alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 3 DBG).

E. 2

2.1 Der Rekurrent bringt vor, dass die Steuerrekurskommission seine Rechtsmittel zu Unrecht mangels Leistung der verlangten Kostenvorschüsse abgeschrieben habe. Er sei dem Staat mit Sicherheit keine Steuern und Kostenvorschüsse schuldig.

2.2 Die Steuerrekurskommission kann gestützt auf § 170 Abs. 4 StG für das Rekursverfahren und das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss verlangen. Gemäss dieser Bestimmung wird das Rechtsmittel als dahingefallen abgeschrieben, wenn der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt wird. Die Rechtzeitigkeit der Leistung eines Kostenvorschusses stellt eine Prozessvoraussetzung dar. Bei Säumnis des Rekurrenten fällt der Rekurs folglich dahin und kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, N 1022; VGE VD.2018.68 vom 23. Oktober 2018 E. 2.1, VD.2017.44 vom 29. Oktober 2017 E. 2.1, mit Hinweis).

2.3 Der Rekurrent bestreitet nicht, den verfügten Kostenvorschuss innert der von der Steuerrekurskommission angesetzten Frist nicht geleistet zu haben. Indessen macht er geltend, dass er dem Staat keine Kostenvorschüsse schulde, da er von diesem geschändet und diskriminiert worden sei. Ausserdem wirft er dem Staat in seiner Rekursbegründung vom 20. April 2020 vor, den «wahren Völkermord» zu verleugnen. Aufgrund dieser vom Rekurrenten geltend gemachten Gründe ist nicht erkennbar, wie er an der Leistung der Kostenvorschüsse verhindert oder von der Obliegenheit zu ihrer Leistung befreit gewesen sein sollte (vgl. VGE VD.2019.79 vom 21. Oktober 2019, VD.2018.68 vom 23. Oktober 2018). Die Frage nach der Wiederherstellung der versäumten Frist zur Leistung der Kostenvorschüsse ist somit hinfällig.

2.4 Nach dem Gesagten behandelte die Steuerrekurskommission den Rekurs und die Beschwerde zu Recht materiell nicht, da es aufgrund der unterbliebenen Leistung des Kostenvorschusses an einer Prozessvoraussetzung fehlte.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs und die Beschwerde sich als unbegründet erweisen und daher abzuweisen sind. Bei diesem Ausgang der Verfahren gehen die Kosten des Rekursverfahrens von CHF 200.■ und die Kosten des

Beschwerdeverfahrens von CHF 200.■ zu Lasten des Rekurrenten (§ 30 Abs. 1 VRPG, § 23 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.